
Stadt Bochum

L a n d s c h a f t s p l a n
B o c h u m - W e s t

Umwelt- und Grünflächenamt

Inhalt

A: Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan Bochum-West	1
1 Rechtsgrundlagen	1
2 Planbestandteile.....	1
3 Ablauf des Verfahrens.....	2
4 Kartographische Grundlagen.....	3
5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	3
6 Allgemeine Planungsziele und planerische Vorgaben	4
6.1 Verbindliche Planungen	5
6.2 Nicht verbindliche Planungen.....	11
7 Bergbauliche Hinweise	11
8 Ziele der Landschaftsplanung.....	12
9 Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Erläuterungen.....	14
10 Nachrichtliche Übernahmen	15
B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNatSchG NRW)	17
1 Entwicklungsziele allgemein.....	17
2 Entwicklungsziel 1.- Erhaltung.....	18
2.1 Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatten Landschaft	18
2.2 Entwicklungsziel 1.2 - Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.....	33
2.3 Entwicklungsziel 1.3 - Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen -	44
2.4 Entwicklungsziel 1.4 - Temporäre Erhaltung -	50
3 Entwicklungsziel 2. - Anreicherung -	52
4 Entwicklungsziel 3. - Wiederherstellung -	54
C Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Festsetzungen von Maßnahmen (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG).....	57
1 Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG	57
1.1 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete.....	61
1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.....	61

1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG.....	74
1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	74
1.2.2 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE.....	80
1.3 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG.....	93
1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	93
1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	97
1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.....	101
1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	102
1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	106
2 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW	115
2.1 Pflege.....	117
3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW	120
3.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	120
3.2 Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen	123
D Verfahrensvermerke.....	126
Aufstellung	126
1. Änderungsverfahren NSG Nr. 2 „Dr. C.-Otto Wald und Hörsterholz“.....	128
2. Änderungsverfahren	130

A: Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan Bochum-West

1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan Bochum-West sind § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. | S. 3434) geändert worden ist, und § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Für das Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen gelten die Vorschriften der §§ 14 – 21 LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung der Stadt Bochum.

Die nach § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft und den Biotopverbund, sind nach § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich. Demgegenüber stehen die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29, 30 BNatSchG, welche allgemein rechtsverbindlich sind.

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 9 LNatSchG NRW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese muss den Anforderungen der §§ 14 a und f, 14 g Abs. 2 Nr. 6 und 8, 14 h, 14 i Abs. 1, 14 k Abs. 1 und 14 n des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 G des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 729) geändert worden ist, genügen. Bestandteil des Landschaftsplanes ist nach § 40 UVPG ein Umweltbericht, welcher nach § 9 LNatSchG die Erläuterung zum Landschaftsplan darstellt.

2 Planbestandteile

Bestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 3 Blättern, Maßstab 1:15.000;
- Festsetzungskarte in A0, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken;
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen;
- die Beikarten im M. 1:5.000 mit den Abgrenzungen der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

3 Ablauf des Verfahrens

Am 28.04.1977, sowie erneut am 15.05.1986, beschloss der Rat der Stadt Bochum die Aufstellung eines Landschaftsplanes. Der Aufstellungsbeschluss vom 15.05.1986 ist am 28.06.1986 durch Veröffentlichung in den Bochumer Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgte durch den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, auf Antrag der Stadt Bochum vom 20.05.1977.

Die Erarbeitung des Planentwurfes wurde vom Kommunalverband Ruhrgebiet am 31.10.1986 abgeschlossen. Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 31.08.1989 beschlossen, den Entwurf zum Landschaftsplan öffentlich auszulegen. Demgemäß lag der Planentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.05.1990 bis zum 13.06.1990 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist mit Schreiben vom 08.05.1990 erfolgt. Alle weiteren Verfahrensdaten sind aus der Verfahrensübersicht auf der Festsetzungskarte zu ersehen.

Zur Erarbeitung des 1. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes sowie im Rahmen der Digitalisierung wurden neue Rechts- und Plangrundlagen berücksichtigt. Der Regionale Flächennutzungsplan der Städtegemeinschaft Ruhr ersetzt hierbei seit dem 03.05.2010 den Gebietsentwicklungsplan als auch den Flächennutzungsplan. Er stellt somit Regional- und Flächennutzungsplan dar.

Das erste Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wurde in der Sitzung am 26.06.2015 durch den Rat der Stadt Bochum eingeleitet und am 18.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 LNatSchG NRW wurde in der Zeit zwischen dem 01.02.2016 und dem 01.03.2016 durchgeführt. Eine Bürgerversammlung hat am 16.02.2016 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 15 LNatSchG NRW mit Schreiben vom 18.02.2016 benachrichtigt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW wurde am 16.11.2017 durch den Rat der Stadt Bochum gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.03.2018 wurde der Planentwurf zwischen dem 26.03.2018 und dem 26.04.2018 öffentlich ausgelegt. Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung vom 06.06.2019 die 1. Änderung des Landschaftsplan Bochum-West beschlossen. Alle Verfahrensschritte sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Verfahrens (Stand 06.06.2019) ersichtlich.

Die Verfahrensschritte für das 2. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Bochum-West finden sich in Anhang D sowie in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte.

4 Kartographische Grundlagen

Als Kartengrundlage der Festsetzungskarte dient das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem der Stadt Bochum. Dieses verfügt über eine Liegenschaftskarte (Flurkarte), die Stadtgrundkarte und die Amtliche Basiskarte (ABK). Das Kataster verwendet das Koordinatensystem „ETRS_1989_UTM_Zone_32N“.

Die jeweiligen Kartengrundlagen liegen in verschiedenen Maßstäben vor. Für Liegenschafts- und Stadtgrundkarte sind dies die Maßstäbe 1:500, 1:1.000, 1:2.000. Die Amtliche Basiskarte verfügt über die Maßstäbe 1:500, 1:1.000, 1:2.000, 1:5.000 und 1:10.000. Zur Übersicht berechnet das ALKIS Navigationskarten in den Maßstäben 1:25.000, 1:50.000 und 1:100.000.

Zur Digitalisierung und Kartenerstellung wurden die Geoinformationssysteme „ESRI ArcMap 10.x“ und „QGIS 2.18.13“ genutzt.

Für die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wurde die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 auf 1:10.000 verkleinert und als Grundlage genutzt. Sie besteht aus den sechs Einzelblättern:

7608 Herne
7602 Bochum.

5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Landschaftsplan Bochum-West umfasst die Stadtbezirke Bochum-Wattenscheid und Bochum-Südwest. Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet § 7 (1) LNatSchG NRW.

Demzufolge umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Nach §§ 34 – 35 BauGB umfasst der Außenbereich alle Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und jene Flächen die nicht im Zusammenhang mit einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (unbeplanter Innenbereich) stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf genau definieren zu können.

Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis von durchgeführten Ortsbesichtigungen ausgliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB (Entwicklungs- und Abrundungssatzung) oder einem Vorhaben nach dem Maßnahmengesetz zum BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Nicht aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegliedert wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 (1) BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Einrichtungen, welche der öffentlichen Versorgung dienen, der Erforschung, Entwicklung und Nutzung neuer Energiefelder zu Gute kommt oder aufgrund ihrer Störwirkung nicht im Innenbereich verträglich sind.

Demgegenüber sind Sonderbauflächen sowie Straßen- und Schienenwege gemäß Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss nicht in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen worden. Dies gilt auch für Streubebauung, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen ist. Aus technischen Gründen können diese Bereiche nicht zeichnerisch aus dem räumlichen Geltungsbereich genommen werden.

Grünflächen wurden dann dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet, wenn sie im funktionalen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen und einen "landschaftsbezogenen" Charakter (z. B. Wald, naturnahe Parkanlage) aufweisen.

Die Fläche des Geltungsbereiches beläuft sich auf ca. 1.683 ha.

6 Allgemeine Planungsziele und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden die Grundlagen verbindlicher Planungen (Regionaler Flächennutzungsplan, Regionalplan, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Fachplanungen) sowie nichtverbindlicher Planungen (Freiflächenplan) erläutert werden.

6.1 Verbindliche Planungen

Nach § 7 (3) LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Landesentwicklungspläne (LEP),
- der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP),
- der Regionalplan Ruhr,
- der Gebietsentwicklungsplan (GEP),
- der Flächennutzungsplan (FNP),
- die Bebauungspläne,
- sonstige Fachplanungen.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Die Landesentwicklungspläne legen nach § 17 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Außerdem müssen sie nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Die in den Landesentwicklungsplänen I/II, IV, V und VI dargestellten Planungen treffen für die Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum entweder keine Aussagen (Darstellungen) oder die Darstellungen sind für den Landschaftsplan sachlich nicht relevant.

Im LEP III, der das Ziel

"Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)"

beinhaltet, werden sämtliche dem Landschaftsplan Bochum West zugehörige Flächen als Erholungsgebiete dargestellt.

Überlagernd gekennzeichnet sind die Uferzonen und Talauen entlang der Ruhr, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen.

Der LEP III stellt weiterhin "Gebiete für den Schutz der Natur" dar. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplan Bochum West sind keine Gebiete dieser Art festgesetzt.

REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (RFNP)

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 in § 9 (6) ROG wurde verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen die Möglichkeit zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes in das deutsche Planungsrecht aufgenommen. 2004 wurde der RFNP auch in die §§ 25, 26 und 27 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) aufgenommen. Konkretisiert werden die Gesetze durch die Verordnung zur Regionalen Flächennutzungsplänen (VO-RFNP) von Mai 2005. Der RFNP übernimmt für sein Plangebiet gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans (vormals Gebietsentwicklungsplan) und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat im Mai 2010 Rechtskraft erlangt und löste somit den Flächennutzungsplan ab. Er erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der kreisfreien Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Der RFNP legt auf Basis des ROG, des LPIG, des Landesentwicklungsprogramms (LePro) und des Landesentwicklungsprogramms die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung des Plangebietes fest.

Im Regionalplan wurden im Maßstab 1:50.000 für den Geltungsbereich folgende Bereiche dargestellt:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche;
- Waldbereiche;
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
Das Weitmarer Holz, der Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz, die Ruhrsteilhänge in Sundern und das Bergsenkungsgebiet Blumenkamp;
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Diese Darstellung trifft den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zu;
- Regionale Grünzüge
Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum West verläuft der Grünzug D;
- Oberflächengewässer
Die Ruhr in Bochum Dahlhausen;
- Überschwemmungsbereiche
Den Bereich der Hellweg- und St. Martin Heilquelle zwischen Propst-Hellmich-Promenade und Friedrich-Lueg-Straße.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan ist für das Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 (1) BauGB).

Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Die verbindlichen Bauleitpläne sind aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind nach § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen zu beachten.

Für den räumlichen Geltungsbereich des landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost stellt der RFNP im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft sowie Grünflächen dar.

REGIONALPLAN RUHR

Mit Änderung des Raumordnungsgesetzes am 22.12.2008 wurde am 21.10.2009 die Aufgabe der Regionalplanung an den Regionalverband RUHR (RVR) übertragen. In seiner Verbandsversammlung am 04.04.2011 wurde die Verwaltung damit beauftragt für das Verbandsgebiet einen flächendeckenden Regionalplan Ruhr aufzustellen.

Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, auf Ebene der Regierungsbezirke und des RVR, fest. Daneben erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes gem. § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG NRW. Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) stellt er die Erfordernisse zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes dar. Im Regionalplan werden all jene Nutzungen und Raumansprüche dargestellt, welche Raumrelevanz besitzen, gemäß der Planverordnung zum LPIG NRW. Die Nutzungen werden ab einer Größe von 10 ha im Plan abgebildet.

Die Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar festlegung in textlicher sowie zeichnerischer Form. Sie sind behördenverbindlich und bei Planungen zu berücksichtigen, d.h. sie können im Abwägungsprozess nicht überwunden werden.

Der Regionalplan RUHR befindet sich derzeit in Aufstellung und wird den regionalplanerischen Teil des RFNP der Planungsgemeinschaft Städtereion Ruhr nach Erlangung seiner Rechtskraft ablösen.

Der RFNP wird gem. Ratsbeschlüssen der Städte der Planungsgemeinschaft als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) weitergeführt.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN¹

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, hat auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung in dem o. g. Teilabschnitt des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festgelegt (§ 18 (1) LPlG).

Der Gebietsentwicklungsplan ist gemäß § 6 LNatSchG NRW zugleich Landschaftsrahmenplan.

Die im GEP im Maßstab 1:50.000 festgesetzten Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-Mitte/Ost liegen, bestimmen lediglich deren annähernde Größenordnung und allgemeine Lage.

Darunterfallen:

1. Bereiche für den Schutz der Natur,
2. Bereiche für den Schutz der Landschaft,
3. Agrarbereiche,
4. Waldbereiche,
5. Bereiche für die Wasserwirtschaft,
6. Erholungsbereiche,
7. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Zu 1. Im GEP werden die regional bedeutsamen naturschutzwürdigen Bereiche (ab ca. 10 ha Größe) zeichnerisch dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-West ist keine Fläche ausgewiesen

Zu 2. Der räumliche Geltungsbereich ist im Wesentlichen (von kleineren Flächen oder Siedlungsrandbereichen abgesehen) Bereich für den Schutz der Landschaft bzw. für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft.

¹ Der Gebietsentwicklungsplan wurde 2010 durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr abgelöst. Im Rahmen der Änderungsverfahren wurde der RFNP als Grundlage der Regionalplanung genutzt.

- Zu 3. Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im GEP als Agrarbereiche dargestellt. Auch Grünflächen, Restwaldflächen und Streusiedlungsbereiche sind dieser Kategorie zugeordnet worden. Zu den Agrarbereichen gehören nahezu alle Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ausnahme der Waldbereiche.
- Zu 4. Zu den Waldbereichen zählen die großflächigen Waldgebiete sowie Friedhöfe. Diese Bereiche treten schwerpunktmäßig im Bochumer Süden auf.
- Zu 5. Als Bereiche für die Wasserwirtschaft sind im GEP die größeren Wasserflächen sowie die Wasserschutzzonen.
- Zu 6. Zur Kategorie der Erholungsfunktion gehört der größte Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.
- Zu 7. Als Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sind insbesondere die regionalen Grünzüge dargestellt.

Zur Aufstellung des Landschaftsplanes galt noch der Gebietsentwicklungsplan, welcher durch den gemeinsamen Regionalen Flächennutzungsplan abgelöst wurde und den regionalplanerischen Teil enthält. Derzeit wird ein neuer Regionalplan durch den RVR aufgestellt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN²

Im Flächennutzungsplan ist für das Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes darf jener eines vorhandenen Landschaftsplanes nicht widersprechen (§ 1 (6) g BauGB).

Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Da sich die Umsetzung des Flächennutzungsplanes durch Bebauungspläne oft Jahre hinzieht, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen für bestimmte Flächen ausgesprochen werden.

² Der Flächennutzungsplan wurde 2010 durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr abgelöst. Im Rahmen der Änderungsverfahren wurde der RFNP als Grundlage der Regionalplanung genutzt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-West stellt der Flächennutzungsplan im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft sowie Grünflächen dar. Außerdem stellt er für den Stadtbezirk Südwest nachrichtlich Landschaftsschutzgebiete nach der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Bochum“ vom 06.12.1974 dar.

BEBAUUNGSPLÄNE

Nach § 7 (2) LNatSchG NRW sind alle Gebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen aus dem Landschaftsplan auszugliedern mit Ausnahme der Bereiche, für die in Bebauungsplänen Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind. In diesen Fällen kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Bereiche erstrecken, sofern sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Es können jedoch im Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen werden, die den Festsetzungen der Bebauungspläne entgegenstehen.

Für Teile des Landschaftsplangebietes bestehen Bebauungspläne, die z. T. recht große Flächen umfassen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um sog. "Verbandsbebauungspläne", die vom damaligen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (heute Kommunalverband Ruhrgebiet) zum Schutze von Natur und Landschaft aufgestellt wurden und die heute als städtische Bebauungspläne weiterhin rechtsverbindlich sind.

Diese Bebauungspläne setzen im Wesentlichen Flächen für die Land- oder für die Forstwirtschaft fest.

Im Rahmen der Digitalisierung des Landschaftsplanes wurden neu aufgestellte Bebauungspläne beachtet und widersprechende Festsetzungen aus dem Landschaftsplan herausgenommen.

SONSTIGE FACHPLANUNGEN

Von den sonstigen Fachplanungen sind im Landschaftsplan im Wesentlichen die Festsetzungen der Wasserwirtschaft (Wasserschutzzonen) zu berücksichtigen.

6.2 Nicht verbindliche Planungen

FREIFLÄCHENPLAN

Der Freiflächenplan Bochum wurde in den Jahren 1979 - 1981 erarbeitet. Er ist ein Planungsgutachten, welches praxisbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Freiflächensituation und Erhaltung bzw. Entwicklung wichtiger Freiflächenfunktionen für die Erholung, den klimaökologischen Ausgleich, die Stadtgestaltung und Stadtgliederung darstellt, ohne eine Rechtsverbindlichkeit zu bewirken. Er setzt insbesondere da an, wo der rechtsverbindliche Landschaftsplan aufgrund seines Geltungsbereiches, der Systematik und der inhaltlichen Bindungen keine Aussagen mehr treffen kann, und ist somit eine sinnvolle Ergänzung zum Landschaftsplan.

Mit Planungshinweisen und -empfehlungen stellt das Gutachten eine wertvolle Grundlage und Entscheidungshilfe für die Sicherung und Verbesserung der Freiflächensituation der Stadt Bochum dar.

7 Bergbauliche Hinweise

Das Plangebiet erstreckt sich über stillgelegte Grubenfelder des Bergbaus mit einer Vielzahl verfüllter und abgedeckter ehemaliger Schächte.

Die lagemäßige Erfassung dieser Schächte wird durch die „Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW“ (Bergbehörde) laufend ergänzt und der Stadt Bochum mitgeteilt. Für Kontrolluntersuchungen und eventuelle Nachverfüllungen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen jeder Art müssen die Tagesöffnungen zugänglich bleiben.

Zudem ist es unerlässlich, dass die Zugänglichkeiten der durch den Landschaftsplan ganz oder teilweise überplanten, unter Bergaufsicht befindlichen Flächen der Grubenwasserleitungen der zentralen Wasserhaltungen „*Carolinenglück*“ (Bereich südlich und westlich des Friedhofs Hordel) und „*Friedlicher Nachbar*“ (Bereich des Gewerbegebietes Deimketal und südlich davon) für notwendige Unterhaltungs-, Sicherungs- sowie ggf. Rückbau- oder Sanierungsmaßnahmen jeder Art erhalten werden.“

8 Ziele der Landschaftsplanung

Gemäß § 1 BNatSchG und § 10 LNatSchG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, das

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

Der Begriff "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" als zentraler inhaltlicher Aspekt vom BNatSchG und LNatSchG NRW kann in folgende Einzelaspekte untergliedert werden:

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Arten- und Biotopschutz;
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Erhalt und Sicherung der Wiederherstellbarkeit von Boden, Wasser, Luft;
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten der Naturgüter.

Bei der Gewährleistung dieser o. g. Teilaspekte ist nicht nur von dem gegenwärtigen Zustand auszugehen, sondern zugleich auch von dem Potential (d. h. von der Entwickelbarkeit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes).

Für den Teilaspekt Arten- und Biotopschutz (das gilt indirekt für die übrigen o. g. Teilaspekte) ist daher die kombinierte Betrachtungsweise zwischen Schutzausweisungen nach § 23 LNatSchG NRW i.V.m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG der Kernpunkt der planerischen Überlegungen.

Dieser Landschaftsplan stellt die Rahmenbedingungen dar für die in Zukunft noch weiter auszubauenden ökologischen Verbund- und Vernetzungssysteme, die durch Optimierung des Nutzungsmusters mit Hilfe von Nutzungsregulierungen, -verzichten und -einschränkungen konkretisiert werden können.

Je nach Schutzwürdigkeit und angestrebter Schutzintensität werden folgende Schutzkategorien unterteilt:

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiete:

Flächensicherung von naturnahen Biotopen mit besonders gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete

Raumschutz z. B. für Biotopverbundsysteme, in denen NSG, ND und LB eingebettet sein können;

§ 28 BNatSchG Naturdenkmale:

Objektschutz für hochrangige schutzwürdige "Einzelschöpfungen" der Natur:

§ 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile:

Bestands- bzw. Funktionsschutz für Landschaftsteile, die z. B. ein Verbundsystem sichern bzw. den Grundstock für die Schaffung eines Verbundsystems bilden.

Über § 11 LNatSchG NRW Zweckbestimmung für Brachflächen, § 12 Aufforstungsmaßnahmen und § 13 (2) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sowie Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen wird versucht, eine Grundlage für ein flächendeckendes Verbundsystem zu schaffen, das es in Zukunft noch zu entwickeln gilt.

9 Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Erläuterungen

BauGB	Baugesetzbuch
BDB	Bund Deutscher Baumschulen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
2. DVO	Zweite Durchführungsverordnung (zum Landschaftsgesetz)
FNp	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan (-pläne)
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MBI. NW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsident

Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Ortsbezeichnungen:

z. B.	Bochum-Wattenscheid, 2	Stadtbezirk
	Leithe, Dahlhausen	Gemarkungen
	Baaker Mulde/Husacker	Gewannenbezeichnungen

10 Nachrichtliche Übernahmen BIOTOPVERBUND

Gemäß § 35 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 (1) BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Der Biotopverbund dient im Sinne des § 21 BNatSchG (1) der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG & § 42 LNatSchG NRW,
4. Weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung der Ziele geeignet sind.

Die im Kataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz dargestellten Flächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund wurden nachrichtlich in die Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes übernommen.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Die im Sinne der § 30 (2) BNatSchG und § 42 (1) LNatSchG NRW genannten Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope sind gesetzlich geschützt. Alle Handlungen, welche zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen sind verboten.

Bekannte Biotope, welche die Bestimmungen der o.g. Vorschriften erfüllen und bekannt sind, werden gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG im Kataster des LANUV geführt. Gemäß § Die im Kataster dargestellten Biotope werden in die Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes nachrichtlich übernommen.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach den o.g. Vorschriften erfüllt sind. Eine Darstellung im Kataster ist hierfür nicht erforderlich.

Die rechtlichen Bestimmungen zu verbotenen Handlungen gem. BNatSchG und

LNatSchG NRW an einem solchen Biotop bestehen jederzeit, obgleich eine Darstellung in den nachrichtlichen Übernahmen vorliegt oder nicht.

ALLEEN

Alleen sind gemäß § 41 Abs.1 LNatschG an allen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsmäßige Nutzung werden durch die Verbote nicht berührt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz Nr.1 geschützten Alleen (§ 41 Abs.4 LNatSchG). Der Schutz der Alleen besteht jedoch unabhängig von der Eintragung im Alleenkataster.

Gemäß § 41 Abs.4 LNatSchG sind die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan aufzunehmen.

UNZERSCHNITTENE VERKEHRSARME RÄUME

Dichte Verkehrsnetze und andere landschaftszerschneidene Elemente wie eine dichte Bebauung wirken als Barriere für Tier- und Pflanzenarten. Zusammenhängende Flächen mit geringer Bebauung und ohne größere Straßen gelten als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) und sind für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Zerschneidung dieser Landschaft sollte vermieden werden.

In Bochum finden sicher UZVR bis zu einer Größe von 25 ha. Sie sind nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt, um zusätzlich zum Biotopverbund Räume mit geringerer Störwirkung für Flora und Fauna kenntlich zu machen.

B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNatSchG NRW)

1 Entwicklungsziele allgemein³

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 10 (1) LNatSchG NRW "[...] über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft [...]".

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind gemäß § 10 (2) LNatSchG NRW "[...] die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen [...]" berücksichtigt worden.

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Entwicklungsziele für die Landschaft "[...] bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen." Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Zur Erarbeitung der Entwicklungskarte wurde der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes entsprechend der vorausgegangenen Analyse der Grundlagen in Entwicklungsräume aufgeteilt. Dabei wurden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur bzw. gleichartigen öffentlichen oder wirtschaftlichen Zweckbestimmungen abgegrenzt.

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Entwicklungsräumen enthalten Kurzbeschreibungen des Raumcharakters und Hinweise auf Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie Maßnahmen, notwendige Gebote bzw. Verbote, die das Entwicklungsziel unterstützen und somit zur weiteren Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsraumes beitragen.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt.

Die Darstellung erfolgt für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend.

³ Die Entwicklungsziele und -räume sind im Rahmen des Planentwurfs 1995 erarbeitet worden. Eine Anpassung an die neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen und veränderte planerische Grundlagen im Sinne des Regionalen Flächennutzungsplanes und Landesentwicklungsplanes hat bisher nicht stattgefunden.

2 Entwicklungsziel 1.- Erhaltung

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1. - Erhaltung - wird aufgrund der besonderen Situation der Stadt Bochum (Lage im Ballungsraum Ruhrgebiet) in 4 Gruppen gegliedert.

Dies ist erforderlich, um den spezifischen Charakter der Entwicklungsräume mit einem entsprechenden Entwicklungsziel belegen zu können:

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 1.2

Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktion

Entwicklungsziel 1.4

Temporäre Erhaltung bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.1 Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für die Landschaftsräume dargestellt, die - dem Landschaftstyp entsprechend - eine reiche oder vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen aufweisen sowie gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind und/oder einen hohen Waldanteil enthalten.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft oder von Teilen der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13

LNatSchG NRW festgesetzt werden, insbesondere solche, die zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Es sind insbesondere

- **Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Bachläufe - soweit möglich zu renaturieren;**
- **Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden;**
- **Grundwasserspiegel senkende Maßnahmen zu verhindern;**
- **die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **Laubholzanteile der Waldbestände beizubehalten oder zu vermehren;**
- **Grünlandanteile sowie die Grünlandnutzung in der Ruhraue, den Bachauen und an erosionsgefährdeten Hangzonen beizubehalten oder zu vergrößern;**
- **geomorphologische Besonderheiten, wie grundwassergeprägte Senken, Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu pflegen;**
- **naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten aus Fauna und Flora zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **Zersiedlungen und flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken;**
- **bei Anpflanzungen Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden;**
- **natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen.**

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.1

Hammer Feld und Hüller Bach in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die ökologischen Funktionen dieses Raumes, besonders betrachtet unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes, sind im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes nachhaltig zu sichern.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen mit Wäldchen, Brachen und Wiesen gut strukturierten Bereich. Einige alte Aufschüttungsbereiche sind z. T. aufgeforstet und weisen vernässte Stellen auf.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

In dem Raum ist zwischen dem Goldhammer Bach und der ehemaligen Zechenbahn ein Hochwasserrückhaltebecken geplant. Die ministerielle Genehmigung nach § 1 Abs. 2 des Emschergesetzes liegt seit dem 23.11.1981 vor. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufzustellen, der die ökologischen Belange des Raumes berücksichtigt. Der Plan ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.2

östlich Hofstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der Raum ist in seiner Nutzungsstruktur so zu pflegen und zu entwickeln, dass eine Verbesserung der Biotopvernetzung erreicht wird.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen als Grabeland (Gärten) genutzten Bereich, sowie Brachen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.3

Blumenkamp in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes befindet sich im Landschaftsplan Bochum-Mitte/Ost. Die ökologischen Funktionen dieses Raumes, besonders betrachtet unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes, sind im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den Bereich Blumenkamp zu analysieren und durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein als Naturschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung gesichertes Bergsenkungsgebiet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - * reiches Vorkommen an Insekten;
 - * Vorkommen von Amphibien;
 - * reiches Vogelvorkommen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.4

Ehemalige Deponie Blücherstraße / Günnigfeld in Bochum-Wattenscheid, 2

Der Waldbestand ist unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die aufgeforstete ehemalige Mülldeponie Blücherstraße sowie eine Halde, die im Süden bereits mit älteren Gehölzen bestanden ist. In einem Teilbereich verläuft der Goldhammer Bach.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.5

Am Sevinghauser Weg in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen

Die vorhandenen schutzwürdigen Biotoptypen sind nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein von zwei Bachtälchen durchzogenes, z. T. ackerbaulich genutztes Lößgebiet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.6

Westenfelder Straße/Wattenscheider Hellweg in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Die Fläche ist der Aufforstung zuzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Bereich.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.7

Krumme Ecke / Husacker in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein größtenteils bewaldetes Bachtälchen sowie landwirtschaftlich genutzte und mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Bereiche auf leicht geneigtem Relief.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.8

Dickhoff / Heidnocken / Hülsenkamp / Gut Varenholt / Oben im Eiberg in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und entlang von Feldwegen sowie auf Geländekanten zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen landwirtschaftlich geprägten Raum auf leicht geneigtem Gelände, strukturiert durch mehrere schmale Waldstreifen und ein kleines bewaldetes Bachtal. An der Zollstraße befindet sich die Gasübernahmestation Nr. 20015 der Stadtwerke Bochum GmbH.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * botanisch wertvoller feuchter Siepen;
- * Immissions- und Lärmschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.9

Varenholzstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine Grünlandfläche sowie zwei Hausgrundstücke mit altem Gehölzbestand.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.10

Bredde/Esch / Hörsterholz in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu sichern und naturnah zu entwickeln.

Entlang von Feldwegen sind Gehölzstrukturen bzw. krautige Vegetationsstreifen zu ergänzen.

Entlang der Nutzungsgrenze Naturschutzgebiet /Acker sind Pufferzonen anzulegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief sowie kleinere Gehölzbestände, Brachen sowie einen kleineren Waldbestand östlich der Dr.-C.-Otto-Straße und der Stadtgrenze zu Essen. Der Entwicklungsraum grenzt an das Naturschutzgebiet Nr. 2 „Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.11

Am Hedtberg in Bochum-Südwest, 6, Linden/Dahlhausen

Der Waldanteil ist durch Aufforstung auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Die vorhandenen schutzwürdigen Biotoptypen sind nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein größtenteils bewaldetes, z. T. verbuschtes Bachtälchen mit angrenzenden hängigen Bereichen und Steilhängen sowie einige Brachflächen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.12

Hohwege in Bochum-Südwest, 6, Linden

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen stark hängigen Bereich mit Waldresten, vielen brachgefallenen, z. T. verbuschten Flächen und Wiesen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * wertvoller Waldbestand;
 - * botanisch wertvolle Ruderalflächen;
 - * botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - * Vorkommen verschiedener Vogelarten;
 - * Insektenreichtum besonders im Feuchtgebiet sowie in den Wiesen und Hochstaudenfluren.

Eine evtl. Realisierung von Grünanlagen sollte in extensiver Form unter Sicherung der schutzwürdigen Biotoptypen erfolgen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.13

Hilgenhecke / Köllerholz in Bochum-Wattenscheid, 2, Munscheid und Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen sowie entlang von Geländekanten und Feldwegen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein größtenteils bewaldetes Bachtälchen mit angrenzenden gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten, landwirtschaftlichen Flächen. Die im Osten des Raumes gelegene Fläche Köllerholz ist 1986 zur Arrondierung der angrenzenden Waldflächen aufgeforstet worden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.14

Schacht Minna / Kleines Weitmarer Holz in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die vorhandenen schutzwürdigen Biototypen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen größeren Laubwaldkomplex und Altholzbestände mit angrenzenden kleinparzelligen, z. T. brachliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * wertvoller Waldbestand;
- * Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions-, Lärm- und Klimaschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.15

Gartenberg / Nevelfeld / Hilgenheck / Bette in Bochum-Südwest, 6, Weitmar und Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein bewaldetes und z. T. brachliegendes Bachtälchen sowie landwirtschaftlich genutzte, mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Bereiche.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.16

Kuhlenkamp in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine z. T. landwirtschaftlich, z. T. als Grabeland genutzte Fläche sowie eine eingegrünte Wegeverbindung.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.17

Rathenaustraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine Gärtnerei sowie Brachflächen mit gut strukturierten Gehölzbeständen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.18

südlich Schützenstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Der Waldbestand ist unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen bewaldeten Siepen mit Brachflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
- * die ökologische Vernetzung;
- * wertvoller Waldbestand.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.19

Holtbrügge in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Der Altholzbestand ist unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen bewaldeten Siepen mit einem Feuchtbiotop.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.20

An der Holtbrügge in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Der Altholzbestand ist unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine Hofanlage mit Altholzbestand.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.21

Lauberg/Gräbewiesen in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Der Raum ist nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes "Gräbewiesen" zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen schmalen bewaldeten Siepen mit Bachlauf sowie einen mittelalten Waldbestand.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.22

Esch in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen anzureichern.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine gehölzbestandene Fläche mit Feuchtbereichen zwischen zwei Bahntrassen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.23

Weitmarer Holz in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die vorhandenen schutzwürdigen Biotoptypen sind nachhaltig zu sichern.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit gut strukturierten Altbeständen und angrenzendem Grünland.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * botanisch wertvoller Waldbestand;
 - * botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - * Vorkommen von Amphibien;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion (Waldflächen);
- * Wasserschutzzone 2 in Teilbereichen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.24

Papenloh / Baaker Busch / Baaker Mulde / Baaker Berg / Sundern / Rauendahl in Bochum-Südwest, 6, Weimar

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Die vorhandenen schutzwürdigen Biotoptypen sind nachhaltig zu sichern.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst bewaldete Bereiche, größtenteils Altholzbestände im Wechsel mit landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ausgesprochen bewegtem Relief mit Steilhängen und Bachtälchen.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche auf den hängigen Lößgebieten sind wassererosionsgefährdet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * botanisch wertvoller Wald;
 - * botanisch wertvolle feuchte Siepen;
 - * Insektenreichtum;
 - * Vorkommen von Amphibien;
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions-, Klima- und Bodenschutzfunktion (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.25

Welpersche Nocken / Donnerbecke in Bochum-Südwest, 6, Linden

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst Acker- und Grünlandflächen sowie ein z. T. brachgefallenes Bachtälchen mit bewaldeten Hängen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion, insbesondere die Waldflächen.

Eine evtl. Realisierung von Grünanlagen sollte in extensiver Form unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen erfolgen. Eine Rekultivierung des Bachlaufs Donnerbecke sollte angestrebt werden.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.26

südlich Donnerbecke in Bochum-Südwest, 6, Linden

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen kleinen Waldbestand mit angrenzenden, gut strukturierten landwirtschaftlichen Flächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - * ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.27

Surenfeld in Bochum-Südwest, 6, Linden

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein kleines Wäldchen am Siedlungsrand.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.28

Fahle Merk in Bochum-Südwest, 6, Linden

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten und entlang der Feldwege zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem jungen Waldbestand im Osten und einer Gehölzpflanzung entlang der Wuppertaler Straße.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.29

Ruhrsteilhang / Chursbusch in Bochum-Südwest, 6, Linden

Die Flächen sind der Aufforstung zuzuführen. Die zur Lewackerstraße hin vorhandenen Steilhänge sind zu erhalten und zu sichern. Vorhandene Wald- und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen bewaldeten Steilhang und hängige Bereiche im Anschluss an die Ruhraue.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Immissions-, und Bodenschutz (Waldflächen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.30

Ruhraue in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Die evtl. Realisierung von Grünanlagen sollen in extensiver Form unter Sicherung der schutzwürdigen Biotoptypen erfolgen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die Ruhr mit ihrem Überschwemmungsgebiet.

Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
 - * botanisch und ornithologisch wertvolle Ruhrinsel;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.31

Im Eibergsfeld/ Im Felde/ Im Eibergschen Felde /Hörsterholz in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid,2, Höntrop, Eppendorf

Um die ökologischen Aspekte dieses Raumes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind die im Pflege- und Entwicklungsplan sowie den Pflegeprotokollen erarbeiteten Maßnahmen durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Dr.-C.-Otto-Wald ist ein waldbestandenes Kerbtal aus Hainbuchen- und Buchenwäldern mit großem Altholzbestand oberhalb des Dr.C.Otto-Werkes bis zur Stadtgrenze Essen.

Im Tal verläuft ein naturnaher Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten. Das Bachtal endet im Süden zum Industriegebiet hin mit einer wertvollen Steilwand, in dem sich ein bedeutendes Fledermausbiotop befindet.

Die Quellbereiche sowie der naturnahe Bach gehören gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Nach Osten erstrecken sich die mit wertvollem Altholzbuchenbestand bestockten Siepentäler des Hörster Holzes. Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnahen Bachlauf des Hörsterholzbaches. Ein Quellbereich gehört gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Der neu entstandene Laichtümpel in der Sohle des RRBs hat inzwischen ebenfalls eine schutzwürdige und entwicklungsbedürftige Funktion erlangt (kopfstärke Population von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch).

Der Bereich des Hörsterholzes ist als Naherholungsraum von Bedeutung.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

*Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

*botanisch und zoologisch wertvoll;

*Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;

*Bedeutung für das Landschaftsbild;

*Bedeutung für Immissions- und Klimaschutzfunktionen (Waldflächen).

2.2 Entwicklungsziel 1.2 - Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die derzeitige Nutzung soll beibehalten werden. Darüber hinaus sollen, soweit die Flächen besondere ökologische Funktionen erfüllen und Bedeutung für das Landschaftsbild haben, diese Belange bei der Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.2 wird für Flächen dargestellt, die zur Erfüllung besonderer öffentlicher Aufgaben genutzt werden und die mit entsprechender Zweckbestimmung in dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Bochum insbesondere als

- * Flächen für den Gemeinbedarf;
- * Fläche für die Ver- und Entsorgungsanlagen oder
- * Grünflächen.

dargestellt sind.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 erfolgt aufgrund von § 20 (3) LNatSchG NRW; danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu beachten.

ENTWICKLUNGSRaum 1.2.1

Hüller Bach in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Hochwasserrückhaltebecken ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein Hochwasserrückhaltebecken. Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen und als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRaum 1.2.2

Friedhof Günnigfeld in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen mit Gehölzen, größtenteils Altbäume, gut ausgestatteten Friedhof.

Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.3

Kleingartenanlage "Im Osterfeld" nördlich der Osterfeldstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Sportplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.4

Kleingartenanlage "Günnigfeld" und Volkspark Günnigfeld in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage und Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine gut strukturierte Kleingartenanlage und den angrenzenden Volkspark mit größeren Altholzbeständen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Dauerkleingarten und Spielplatz - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die Erholung:

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.5

Spiel- und Bolzplatz im Kruppwald in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage und Spielplatz ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.6

Schießstand des "ABSV Wattenscheid" an der Blücherstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Schießstand ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Schießstand - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.7

Teilfläche des Friedhofes Hordel in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der überwiegende Teil des Friedhofes Hordel befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-Mitte/Ost.

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage und Friedhof ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst besonders im Friedhofsbereich größere Altholzbestände.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Sportanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.8

Umspannanlage an der Krayer Straße in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Fläche für Versorgungsanlagen ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen - Umspannwerk - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.9

Friedhof Leithe, Kleingartenanlage "Sonneneck" und Grünanlage "An der Kemna" in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof, Kleingartenanlage und Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Dauerkleingarten, Parkanlage, Spielplatz -dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.10

Kleingartenanlage "Fröhliche Morgensonne" an der Morgensonnenstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.11

Friedhof Höntrop in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Grünfläche ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist besonders im Bereich der Altanlage durch alte Gehölzstrukturen gut gegliedert.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.12

Sportplatz am Wattenscheider Hellweg in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.13

Umspannwerk am Eibergweg in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Fläche für Versorgungsanlagen ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen - Umspannwerk - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.14

Kleingartenanlage "Vogelsang" In der Mecklenbecke in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.15

Spiel- und Liegewiesen an der Varenholzstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.
Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.16

Parkartig gestaltetes kleines Wäldchen an der Varenholzstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.
Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage – dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.17

Südpark in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine waldartig gestaltete Parkanlage mit offenen Wiesentälchen und größeren Altholzbeständen.

Zur Parkanlage gehören ein Hallenfreibad, die Waldbühne Höntrop, eine Reitanlage und Parkplätze.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Reitplatz – dargestellt

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.18

Sportanlage Elsa-Brandström-Straße mit Schule in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz, Schule - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.19

Umspannwerk an der Weitmarer Straße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Fläche für Versorgungsanlagen ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen – Umspannwerk dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.20

Kleingartenanlage "Brantroper Kleingartengemeinschaft" in Bochum-Südwest 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.21

Parkanlage "Wiesental" und Freibad "Im Schönsten Wiesengrunde" in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten. Die ökologische Funktion ist bei der Unterhaltung zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst ein als Parkanlage ausgebautes Bachtälchen mit größeren Altholzbeständen.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.22

Tennisanlage des "TC Rechen", Kleingartenanlage "Wohlfahrt"

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennisanlage und Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.23

Kleingartenanlage "Bochum-Weitmar-Mitte", An der Holtbrügge in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.24

Schloßpark Weitmar in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als historischer Schloßpark ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Parkanlage mit größeren Altholzbeständen. Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Spielplatz - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.25

Friedhof an der Schloßstraße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.26

Friedhof an der Heinrich-König-Straße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Friedhof ist durch alten Baumbestand gut gegliedert.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.27

Sportanlage Otterkuhle in Bochum-Südwest, 6, Stiepel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.28

Sportanlage Waldesrand in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.29

Siepen und Teichanlage Baaker Berg in Bochum-Südwest, 6, Linden

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Wald und Kläranlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft - Kläranlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.30

Kläranlage Baaker Mulde in Bochum-Südwest, 6, Linden

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kläranlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Kläranlage - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.31

Friedhof Linden und Kleingartenanlage "Rosenhain" an der Donnerbecke in Bochum-Südwest, 6, Linden

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten. Zur Wiederherstellung des Talraumes ist langfristig die Kleingartenanlage aufzulösen und in den Entwicklungsraum 1.3.18 umzusiedeln.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.32

Sportanlage Hasenwinkeler Straße, Grünanlage südlich Südbad, Tennisanlage Halfmannswiese des "TC Süd" und Kleingartenanlage "Hilligenstraße" in Bochum-Südwest, 6, Linden/Dahlhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage, Parkanlage und Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz, Parkanlage und Dauerkleingarten, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.33

Parkanlage mit Spielplatz zwischen Kassenberger Straße und Herbergsweg in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage mit Spielplatz ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Spielplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.34

Sportanlage Kassenberger Straße in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.
Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.35

Friedhof Dahlhausen in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung

* Bedeutung für die Erholung.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.
Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.36

Grünanlage "Chursbusch" in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

2.3 Entwicklungsziel 1.3 - Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen -

Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Freiflächen ist bis zum Ausbau oder bis zur Nutzung der in den Flächennutzungsplänen dargestellten Grünflächen zu erhalten.

Es sollen vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie besondere Gehölzbestände, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sowie naturnahe Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit z. T. seltenen und gefährdeten Arten auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten werden.

Weiterhin sollen im Rahmen der Realisierung von Planungsvorhaben Maßnahmen durchgeführt werden, die der Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung dienen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Flächen dargestellt, die in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bochum als Grünfläche dargestellt sind, aber noch nicht entsprechend der in dem Flächennutzungsplan dargestellten Zweckbestimmung ausgebaut sind oder genutzt werden.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.3 erfolgt aufgrund von § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 (3) LNatSchG NRW. Danach sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.1

Friedhofsstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker- sowie Brachflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Dauerkleingarten, Parkanlage dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.2

Blücherstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.3

Westenfelder Straße in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit Hofanlage.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Sportplatz - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.4

Amtscheid, Westseifen in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Der Raum ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Parkanlage - dargestellt. Im Einmündungsbereich der Straße Auf dem Kamp/Berliner Straße befindet sich die Wasserübernahmestation Nr. 30011 der Stadtwerke Bochum GmbH.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.5

Zeppelindamm, Auf dem Hosiepen in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker- und Grünlandflächen.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.6

Mattenburg in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.7

Schützenstraße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Gärten und Brachen.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.8

Grünzug an der Elsa-Brandström-Straße nördlich Höntroper Straße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar und Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine alte, mit Gehölzen und Bäumen bestockte Bahnanlage, Aufschüttungen, Brachen und Acker.

Er ist tlw. Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten, Parkanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.9

Rathenaustraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf und Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Siepen mit Brachen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.10

Holtbrügge in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Bei Konkretisierung der Planungsvorhaben sind insbesondere die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen zu beachten. Der Raum ist

unter Berücksichtigung seiner ökologischen Vernetzungsfunktion zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker-, Wiesen- und Brachflächen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage, Dauerkleingarten, Sportplatz, Spielplatz - dargestellt.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellte Trasse der geplanten A 44 (DÜ-BO-DO).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.11

Kuhlenkamp östlich Schloßstraße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker- und Grabelandflächen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.12

westlich Mühlenacker in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Grünlandflächen.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Im Flächennutzungsplan ist er als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.13

Am Köllerholzweg in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.14

Hohwege/Hinck Siepen in Bochum- Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker, Grünland und Brachen

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.15

Halfmannswiese/Am Sattelgut in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Brachen und ein Wäldchen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche und Regenrückhaltebecken dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.16

Am Birkenwald in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker- und Wiesenflächen.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.17

Chursbusch in Bochum-Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die Fläche eines Gewerbegebietes und eine Industriebrache.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.18

Wickerschen in Bochum-Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.19

Ettersheide in Bochum-Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Acker, Grünland und Brache.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Friedhof, Parkanlage - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRaum 1.3.20

Baaker Mulde in Bochum-Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine zu rekultivierende Aufschüttung.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

2.4 Entwicklungsziel 1.4 - Temporäre Erhaltung -

Temporäre Erhaltung bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeiten eines Bebauungsplanes entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur baulichen Nutzung der in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen zu erhalten.

Es ist anzustreben, vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Sträucher, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und gegebenenfalls durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 b Baugesetzbuch zu sichern. Darüber hinaus sollen bauliche Anlagen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt sind und für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.4 erfolgt aufgrund von § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 (3) LNatSchG NRW. Danach sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.1

Wilkenkampswiese, Auf'm Kamp in Bochum-Wattenscheid, 2, Westenfeld

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Ackerflächen mit einem kleinen Wäldchen.

Langfristig soll in diesem Raum die Erholungsnutzung Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Er ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche - Sportplatz, Dauerkleingarten, als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Forstwirtschaft - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.2

Mariannenplatz in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine brachliegende ehemalige Siedlungsfläche.

Er ist tlw. Teil des regionalen Grünflächensystems.

Im Flächennutzungsplan ist er als Wohnbaufläche dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.3

Am Birkenwald in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine als Gartenland genutzte Fläche.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

In der eingeleiteten 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist er als Wohnbaufläche dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.4

Welperstraße in Bochum-Südwest, 6, Linden

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen.

Er ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

3 Entwicklungsziel 2. - Anreicherung -

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Landschaft ist insbesondere durch die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, Feuchtbiotopen oder durch Schaffung von sonstigen naturnahen Lebensräumen anzureichern.

Über die Anreicherung hinaus sollen insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand erhalten bleiben und gepflegt werden,
- naturnahe Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten erhalten bleiben,
- bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen und Gehölzanpflanzungen standortgerechte und bodenständige Gehölze verwendet werden.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft gering bis mittelmäßig mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit meist hohem Ackerlandanteil.

Je nach Landschaftstyp können unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2 führen.

Die genannten Anreicherungsmaßnahmen sollen die Landschaft in ihrer Struktur und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge verbessern.

Durch Inanspruchnahme von ungenutzten Flächen (Brachflächen, Feldrainen und Böschungflächen) für die Gehölzanpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Gehölzen auf Grünland statt auf Ackerflächen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

Erläuterungen:

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG NRW festgesetzt. Darüber hinaus können Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt werden.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.1

An der Kemnastraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe

Der Raum ist mit gliedernden und belebenden Elementen, besonders an Wegen und an Siedlungsrändern zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung, anzureichern.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Er umfasst ein großparzellig, ackerbaulich genutztes Lößgebiet mit kleinen Brachen und Grünland am Siedlungsrand.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.2

Leither Bachtal in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe/Sevinghausen

Der Raum ist an Geländestufen, Wegen und am Bachlauf mit gliedernden und belebenden Elementen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung anzureichern.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Er umfasst ein landwirtschaftlich genutztes Bachtälchen sowie eine Hofstelle.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.3

In den fünf Höfen/Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen

Der Raum ist besonders an Wegrändern mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, um das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung zu verbessern.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Er umfasst ein großparzellig, ackerbaulich genutztes Lößgebiet.

Am Vienhofenweg, westlich der Burgstraße befindet sich die Gasübernahmestation Nr. 20016 der Stadtwerke Bochum GmbH.

4 Entwicklungsziel 3. - Wiederherstellung -

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wiederherzustellen.

Darüber hinaus sollen mittlerweile auf solchen Flächen entstandene Biotope bei der Wiederherstellung berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder stark vernachlässigt sind. Es handelt sich in der Regel um örtlich begrenzte Landschaftsschäden und Belastungen, wie z. B. Halden und Deponien.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt werden.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, auf denen Eingriffe nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW stattgefunden haben bzw. stattfinden, die nach anderen Rechtsgrundlagen mit den entsprechenden Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.1

Halde Thyssen/Schalken Verein, nördlich Friedhofstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der Entwicklungsraum ist gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst im westlichen Bereich eine durch Sukzession gut begrünzte Halde, die im östlichen Bereich noch mit Betriebsabfällen verfüllt wird.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Die Halde ist nach Abfallbeseitigungsgesetz genehmigt. Der Rekultivierungsplan als Bestandteil des Betriebsplanverfahrens sieht wie der Flächennutzungsplan eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen vor.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.2

Halde Thyssen/Schalcker Verein, östlich Friedhofstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der Entwicklungsraum ist gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine durch Sukzession begründete Althalde und den westlich angrenzenden Erweiterungsbereich mit Grabeland, Brachen und Ackerflächen.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Die Halde ist nach Abfallbeseitigungsgesetz genehmigt worden. Der Rekultivierungsplan als Bestandteil des Betriebsplanverfahrens sowie auch der Flächennutzungsplan sehen eine Herrichtung als Grünfläche - Parkanlage - vor.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.3

Südlicher Teil der Deponie Krupp Stahl AG nördlich Blücherstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Der überwiegende Teil der Deponie befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Mitte/Ost.

Der Flächennutzungsplan sieht eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen vor.

Die Rekultivierung ist unter besonderer Berücksichtigung seiner ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.4

Autokino südlich Metternichstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen

Nach Beendigung der jetzigen Nutzung ist die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die als Autokino genutzte Fläche.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

Er ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.5

Randbereiche des ehemaligen Kraftwerks Springorum südlich der Wasserstraße in Bochum-Südwest, 6, Weimar

Der Eingriff durch die Verwirklichung der Westtangente ist auf der Grundlage bestehender Planungen auszugleichen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die Randbereiche des bereits 1987 stillgelegten Kraftwerkes Springorum, sowie Flächen ehemaliger Kohlehalden und sonstige mit Wildwuchs bestandene ehemalige Betriebsflächen.

Er ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellte Trasse der geplanten A 44 (DÜ-BO-DO).

C Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Festsetzungen von Maßnahmen (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23, 26, 29, 29 BNatSchG Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG NRW, Aufforstungsmaßnahmen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Die Festsetzungen sind gemäß §§ 20 (5) LNatSchG NRW i.V.m. § 20 (2) BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

1 Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 7 (5) LNatSchG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest, und zwar

- 1.1 - Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG);
- 1.2 - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG);
- 1.3 - Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG);
- 1.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 23 (4) LNatSchG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 (1) Nr. 2 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 3 (1) BNatSchG hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) die gemäß § 20 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 27 und 28 LNatSchG NRW geregelt

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 50 (2) LNatSchG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Einzelheiten der Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, sind der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO) vom 22.10.1986 geregelt.

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) **Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Schutzobjektes, die aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes oder aus einer Anordnung/Genehmigung o. ä. der Stadt als untere Naturschutzbehörde resultieren;**
- b) **alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas Anderes bestimmen;**
- c) **Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweichbar notwendig sind mit der Maßgabe,**
 - **dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen oder der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt, die Unberührtheit entbindet jedoch nicht von den Vorschriften der §§ 30, 31 LNatSchG NRW;**
 - **dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.**
- d) **Maßnahmen von Behörden, Verbänden sowie Versorgungs- und Unterhaltungs-trägern, die diesen gesetzlich übertragen worden sind; die Unberührtheit entbindet jedoch nicht von den Vorschriften des § 3 BNatSchG i.V.m. § 2 LNatSchG NRW.**

e) Straßenkörper sind grundsätzlich von den Schutzausweisungen ausgenommen.

Erläuterungen:

Auf Antrag kann im Einzelfall von den Verboten und Geboten Befreiung erteilt werden durch

1. die untere Naturschutzbehörde gem. § 75 (1) LNatSchG NRW;
2. der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der besonderen forstlichen Festsetzungen (§ 24 LNatSchG NRW) gemäß § 75 (2) LNatSchG NRW.

§ 31 LNatSchG NRW (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsvorgangsgesetz verbunden werden; Einzelheiten regeln die § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW.

Soweit im Zusammenhang mit dem Regionalen Flächennutzungsplan im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- **Wohnsiedlungsbereiche;**
- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche;**
- **Bereiche für Anschüttungen;**
- **Standorte für Versorgungsanlagen oder**
- **Verkehrsnetz**

dargestellt sind, treten in Anpassung an diese planerischen Vorgaben mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die betroffenen Landschaftsteile zurück.

Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1990 (BGBl. I. S. 373), bestraft,

„wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,*
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,*
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,*
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,*
- 5. Wald rodet,*
- 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,*
- 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder*
- 8. ein Gebäude errichtet*

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt [...]“.

1.1 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind unter den Ziffern 1.1.2 lfd. Nrn. 1 und 2 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete in den Stadtbezirken Bochum Wattenscheid und Südwest beträgt insgesamt ca. 67 ha.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a)

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Die Naturschutzgebiete sind seltene naturnahe Lebensräume in einem dichtbesiedelten und industriegeprägten Raum.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offene Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtung sowie, in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde, die Errichtung von Jagdkanzeln.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ (RdErl Jagd in NSG) sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverboten ausgenommen werden. Dagegen können Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.

- b) **Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen oder aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) **Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern;**
- d) **Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen zu errichten und anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**

Erläuterungen:

Hinweisschilder zur Bewerbung einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angebracht oder aufgestellt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- e) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) **Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde frei laufen zu lassen. Sie sind, auch auf Straßen und Wegen, an der Leine zu führen, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist;**

Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.

unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Über § 77 Abs.1 LNatSchG NW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- g) **Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- h) **Silagemieten anzulegen, Gülle, Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen, soweit es die Verkehrssituation gebietet

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Heu- und Silageballen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Ackerflächen gelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- i) **Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG.

- j) **Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchten Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Als Gewässer im Sinne dieses Verbotes gelten alle ganzjährigen oder zeitweise wasserführende Gerinne sowie Tümpel und Teiche, unabhängig von ihrer wasserrechtlichen Bedeutung. Als bodenfeuchte Randbereiche gelten solche Flächen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt. Das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten.

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hat sich das Wasserwandern auf der Ruhr etabliert.

Das Verbot, das Ufer vom Wasser aus zu betreten oder außerhalb der Anlegestellen zu halten oder anzulegen, dient u.a. dem Schutz brütender Vögel.

Für das Befahren der Ruhr mit Benzinmotor im öffentlichen Interesse (z.B. Feuerwehr, Polizei und DLRG) kann eine Ausnahme erteilt werden.

- k) **Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen durchzuführen, sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuverlegen von Drainagen; erlaubt ist jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen,

- l) **Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern;**

unberührt bleibt die Lagerung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngemitteln oder Kalk in geschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Kalk kann auf Ackerflächen zwischengelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Erläuterungen:

Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen zugelassen werden (z.B. Kalkung des Waldbodens zur Bekämpfung der Auswirkung des "Sauren Regens") soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

- m) **zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen;**

Erläuterungen:

Darunter fällt auch das Entfachen von Lager- und Grillfeuern außerhalb ausgewiesener Grillplätze. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

- n) **Modellsport, insbesondere Flug- oder Schiffsmodelle zu Betreiben oder Drohnen und Drachen aufsteigen zu lassen;**

- o) **Grün- und Brachland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzubrechen oder umzuwandeln;**

Erläuterungen:

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW von den Festsetzungen.

- p) **Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum beeinträchtigen sowie das Sammeln von Beeren, Pilzen und wildlebenden Pflanzen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich von Bäumen.

- q) **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft, soweit in den besonderen Festsetzungen nichts Anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden. Im Rahmen der für die einzelnen Naturschutzgebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne wird auch die Einschränkung oder Untersagung der Jagd- und Fischereiausübung überprüft.

Die Untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, nach der Überprüfung in Abstimmung mit der oberen und unteren Jagdbehörde sowie der oberen Fischereibehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Jagd- und Fischereiverbot oder Einschränkung der Jagd und Fischerei auszusprechen.

- r) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;**
- s) **Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen;**
- t) **eine weitere Erschließung der Naturschutzgebiete für die Erholung;**
- u) **Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen durchzuführen einschließlich des Anfütterns von Fischen oder Enten;**

Erläuterungen:

In Notzeiten wird die Fütterung zugelassen. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtung wird auf Vorschlag der Jagdausübungsberechtigten von der unteren Naturschutzbehörde mit der unteren Jagdbehörde bestimmt. Gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NRW ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, u.a. bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel (Notzeiten) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

- v) **Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu ändern;**
- w) **Geochaches auszulegen oder anzubringen;**

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Geochaches im Rahmen eines Naturlehrpfades oder zu sonstigen Lehrzwecken angebracht werden und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- x) **sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen;**

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten oder angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NRW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Gebote:

- a) **Für alle Naturschutzgebiete sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen;**

Darüber hinaus sind im Rahmen des Gebietsmonitorings in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und die Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.

Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen;

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, insbesondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.

- b) **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 "Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW -Ausbau und Unterhaltung-" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen"

vom 26.11.1984 sowie das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 mit den eingeführten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu beachten.

- c) **Die forstliche Nutzung im Sinne des Naturschutzes ist zu entwickeln und beizubehalten;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder.

- d) **Wälder sind mit stehendem und liegendem Totholz anzureichern, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht und den Belangen der Unfallverhütungsvorschriften vereinbar ist. Der Altholzanteil ist zu erhöhen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

- e) **Waldränder sind zu entwickeln. Sie sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder, wenn notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Zur Erreichung der ökologischen Ziele sind sie bei Bedarf zu pflegen.**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

Die Entwicklung der Waldränder wird im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

- f) **Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung von Elementen bäuerlicher Kulturlandschaft und dem Biotopverbund.

- g) **Landschaftsfremde Stoffe (z.B. Müll, Gartenabfälle, etc.) sind aus den Flächen zu entfernen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und von Landschaftsschäden.

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 1
"Blumenkamp" in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld
Flächengröße ca. 0,4 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Günnigfeld

Flur 2,

Flurstücke Nr. 19 tlw., 218 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet weist im südöstlichen Teil ein durch Bergsenkung entstandenes Gewässer auf, mit einer reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation, bestehend aus Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Im südlichen Teil finden sich überwiegend Gehölze (meist Erlen und Pappeln), die z.T. aufgrund des hohen Wasserstandes bereits abgestorben sind. Im Westen steht ein ca. 7m hohes Salweidengebüsch mit eingestreuten Erlen, dessen Unterwuchs vor allem aus Honiggras und lokalen Brennnesselherden besteht. In kleinen Bodenvertiefungen haben sich einige Wasserlachen gebildet. Den westlichen Rand des Gebietes bildet eine Bahndammböschung mit einem Birken-, Pappel-, Robinienbestand.

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Mitte/Ost.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten;**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässern einschließlich der natürlichen Teichufergesellschaften und der Röhrichtbestände;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten.

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 2

“Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz” in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Flächengröße ca. 67 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Dahlhausen

Flur 2

Flurstücke Nr.: 7, 51tlw., 113, 114, 123, 127, 128

Flur 3

Flurstücke Nr.: 1, 2, 3, 12, 16, 17, 18 tlw., 20 tlw., 116, 117, 118, 119, 147, 405, 442, 654

Flur 4

Flurstücke Nr.: 50, 53, 54, 55, 56, 96, 97, 169, 170, 173, 218, 245, 361, 416, 427, 493

Flur 18

Flurstücke Nr. 5tlw. 7, 14, 27 tlw., 33, 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45

Flur 19

Flurstücke Nr.: 46 tlw., 55, 135 tlw., 230 tlw., 232 tlw., 233, 234, 235, 238 tlw., 243, 244

Flur 20

Flurstücke Nr.: 1, 5 tlw., 10 tlw., 2 tlw., 14 tlw., 46 tlw.

Gemarkung Höntrop

Flur 7

Flurstück Nr.: 283 tlw.

Flur 12

Flurstück Nr.: 88

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst den „Dr.-C.-Otto-Wald“, nördlich des noch im Betrieb befindlichen Werkes „Dr. C.-Otto“ an der Stadtgrenze zu Essen sowie den Waldbereich „Hörsterholz“, der sich östlich der Straße „Im Stapel“, südlich der Straßen „Varenholt“ und „Sudholz“ sowie nördlich des Friedhofes Dahlhausen bis zur Schluchtstraße erstreckt.

Der „Dr.C.-Otto-Wald“ ist ein waldbestandenes, enges Kerbtal aus dem Ruhrkarbon. Das Tal ist durch einen besonders schönen Buchenbestand mit großem Altholzbestand geprägt. Im steilen, schluchtartigen Talgrund verläuft ein kleiner, temporär wasserführender Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten. Der Bachlauf mit dem angrenzenden Wald stellt einen für Bochum bedeutsamen Lebensraum für Feuersalamander dar.

Im westlichen Bereich befindet sich eine mittelalte Aufforstungsfläche auf einer terrassenartigen Anhöhe.

An der Stadtgrenze zu Essen treten im Bereich der Steilhänge natürliche Felsklippen zu Tage.

Nach Osten erstrecken sich in Siepentälern die wertvollen Altholzbuchenbestände des Hörsterholzes. Die Waldbereiche zwischen den Siepentälern bestehen teilweise aus jüngeren Laubmischwäldern.

Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnah ausgebaute Hörsterholzbach. Der Bach und seine angrenzenden Feuchtbiotope stellen einen wertvollen Lebensraum für den Wasser- und Grasfrosch und den Feuersalamander dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotope bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tier- und Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Waldgebietes als Biotopverbundelement von regionaler Bedeutung;
- der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und wegen der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- der Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsraumes naturnaher Wald mit Altholzbestand, natürlicher Bach, Quellen, Felsstandorten), wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsstrukturen;
- der Erhaltung der schutzwürdigen Böden.

Verbote:

Über die unter 2.1.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) das künstliche Einbringen von Baumarten, die nicht der am Ort vertretenen Waldgesellschaft angehören;
- b) Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren;
- c) die Erschließung des Dr.-C.-Otto-Waldes für die Erholung.

Erläuterungen:

Der Dr.C.-Otto- Wald wurde seit Jahrzehnten nicht bewirtschaftet und konnte sich daher naturnah entwickeln. Ziel der Schutzfestsetzung ist die naturnahe Weiterentwicklung des Waldbestandes.

Gebote:

Über die unter 2.1.1 genannten Gebote hinaus ist geboten:

- a) der Rückbau von Trampelpfaden, insbesondere der inoffiziellen Reitwege;
- b) die Bewirtschaftung der Waldfläche soll sich an den ökologischen Zielen orientieren. Forstliche Eingriffe sollen sich auf die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie die erwünschte Baumartenzusammensetzung beschränken.

Erläuterungen:

Die Bewirtschaftung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz (§ 12 LNatSchG NRW).

Die detaillierten Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen werden im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **Fließgewässer** (GB-4508-0006)
- **Quellbereiche** (GB-4508-504, GB 4508-0005).

1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Flächengröße insgesamt ca. 1.167 ha.

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer 1.2.2 lfd. Nrn. 1 bis 14 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- „1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".

1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutze der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 (1) BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung (§ 2 Abs. 1 und 2) des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdkanzeln, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Erläuterungen:

Die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungen soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation möglichst unterbleiben.

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gemäß § 30 LNatSchG NRW. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen,
- einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen

- Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

- b) Verkaufsbuden, Warenautomaten, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder andere dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;**

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Objekte sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;**

- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;**

unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Gärten.

- e) auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und zu reiten;**

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen sowie das Reiten auf den ausgewiesenen Reitwegen.

Erläuterungen:

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen und über § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW hinaus - das Reiten im Wald außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

Fahrzeuge im Sinne dieses Verbotes sind auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohnwagen und Kfz-Anhänger sonstiger Art.

- f) **oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind.

Unberührt bleibt außerdem die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- g) **Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere Chemikalien, Schutt und Gartenabfälle, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleiben, soweit keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgt, die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus. Die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferändern.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Abfallrechtes, der Düngeverordnung vom 26.05.2017 sowie § 65 der Landesbauordnung sind zu beachten.

- h) **ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und

Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW verfahren wird.

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen, usw. gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NW.

- i) Gewässer ohne Genehmigung zu befahren oder in ihnen zu baden;**
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern 1. Ordnung sowie das Befahren aller Gewässer durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;
- j) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Erlaubt sind jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Das Verlegen oder Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feucht oder vernässte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Sollte eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde versagt werden, so ist die Landwirtschaftskammer zu den betrieblich bedingten Auswirkungen des Verbotes zu hören.

- k) außerhalb von Hof- und Gartenflächen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen;**
unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

Erläuterungen:

Auf Antrag kann von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Barockfeuerwerkes oder einer Lasershow erteilt werden, wenn diese dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Bei Barockfeuerwerken handelt es sich um zerlegungsfreie Feuerwerke, welche lediglich einen Lichteffect aufweisen. Ein Knalleffect entsteht nicht.

Die generellen Vorgaben zur Genehmigung von Feuerwerken sind zu beachten
Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

- l) Bäume, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und von Gehölzbeständen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote oder anderweitige Festsetzungen getroffen werden.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend in gleichem Umfang neu angepflanzt wird. Bei den besonders geschützten Pflanzen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind die jeweiligen Bestimmungen dieser Gesetze einzuhalten.

- m) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätte, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote festgesetzt sind.

Gebote:

- a) Im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sind Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes durchzuführen.**

1.2.2 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 1

**Dickmanns Hof in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld
Flächengröße ca. 26,3 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst z. T. aufgeschüttete Bereiche und Bahndämme mit z. T. älteren Gehölzbeständen.
Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes werden noch Festsetzungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 2

**Schulte-Kemna in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe;
Flächengröße ca. 45,8 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum mit einem Bachtal entlang der Stadtgrenze und einem gut eingegrüntem Gehöft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 3

**Sevinghausen / Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Flächengröße ca. 248,2 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großparzellig, ackerbaulich genutzten Raum mit z. T. gehölzbestandenen bzw. landwirtschaftlich genutzten Bachtälern. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes werden noch Festsetzungen nach §§ 28 und 29 BNatSchG sowie §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Über die unter 1.2. 1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) Grünland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzuwandeln oder umzubrechen.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung ist erforderlich, um den seltenen Biotoptyp Grünland in diesem Raum zu erhalten.

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte, ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt.

Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 75 LNatSchG NRW von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 4

**Auf den Hosiepen / Dickhoff / Heidnocken / Hülsenkamp in Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop, Eppendorf
Flächengröße ca. 183,3 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Westen einen landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch mehrere Waldstreifen und ein bewaldetes Bachtal gegliedert wird sowie im Osten eine große Parkanlage mit Altholzbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) teilweise naturnahe Pflege und Entwicklung der waldfreien Bereiche innerhalb der Parkanlage.**

Erläuterungen:

Langfristig können so Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt im Sinne des § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG wiederhergestellt werden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 5

Bredde / Esch / Hörster Holz in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop
Flächengröße: ca. 49,7 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst größere landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief sowie eine junge Aufforstung westlich der Straße „Im Stapel“. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Nr. 2 „Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die Anlage von Pufferstreifen entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Straße „Im Stapel“.**

Erläuterungen:

Die Anlage der Pufferzonen soll den Eintrag von Boden, aber auch Düngemittel in die empfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes verhindern.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 6

Am Hedtberg in Bochum-Südwest, 6, Linden, Dahlhausen

Flächengröße: ca. 42,1 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein größtenteils bewaldetes, z. T. verbuschtes Bachtal mit angrenzenden hängigen Bereichen.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wurden noch Festsetzungen nach § 11 LNatSchG NRW getroffen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2. 1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

a) Teilweise naturnahe Pflege und Entwicklung der waldfreien öffentlichen Grünanlagen;

b) Der Waldanteil ist gemäß Entwicklungsziel 1.1.9 auf geeigneten Flächen zu erhöhen.

Erläuterungen:

Langfristig können so Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt im Sinne des § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG wiederhergestellt werden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 7

Kleines Weitmarer Holz in Bochum-Südwest, 6, Weitmar
Flächengröße: ca. 23,9 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Buchenhochwald mit Stechpalmenbeständen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 8

Röhlinghaus / Köllerhaus in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf, Munscheid und Hilgenhecke / Nevel / Bette in Bochum-Südwest, 6, Weitmar
Flächengröße: ca. 100,2 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten, mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestatteten Raum und ein bewaldetes z. T. brachliegendes Bachtälchen.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes werden noch Festsetzungen nach § 11 LNatSchG NRW und nach § 28 BNatSchG getroffen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 9

**Krumme Ecke / Husacker in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf; Flächen-
größe ca. 80,8 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Raum, der durch bewaldete Bachtäler und Gehölzstreifen gut gegliedert ist.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes werden noch Festsetzungen nach § 23 BNatSchG und nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW getroffen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 10

Parkanlage "Wiesental" in Bochum-Südwest, 6, Weitmar

Flächengröße: ca. 12,8 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein als Parkanlage ausgebautes Bachtal mit größeren Altholzbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

|

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2. 1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

a) Teilweise naturnahe Pflege und Entwicklung der waldfreien Bereiche der Parkanlage.

Erläuterungen:

Langfristig können so Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt im Sinne des § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG wiederhergestellt werden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 11

Holtbrügge in Bochum-Südwest, 6, Weimar

Flächengröße: ca. 5,6 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen schmalen, an den Hängen bewaldeten Siepen und eine Hofanlage mit Acker und Grünland;

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) Grünland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzuwandeln oder umzubrechen.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung ist erforderlich, um den seltenen Biotoptyp Grünland in diesem Großraum zu erhalten.

Das Verbot, Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte, ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt.

Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 12

**Großes Weitmarer Holz in Bochum-Südwest, 6, Weitmar;
Flächengröße: ca. 103,6 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen Waldkomplex mit größtenteils Altholz- und Ilexbeständen, tlw. Restkrautschicht sowie Teiche mit Wasserschwaden und Rohrkolben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 13

**Fahle Mark / Welpersche Nocken / Papenloh / Baaker Mulde /Baaker Berg / Kiste / Sundern in Bochum-Südwest, 6, Linden, Weitmar
Flächengröße: ca. 179,5 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst größtenteils bewaldete Bachtäler, landwirtschaftlich genutzte Bereiche und bewaldete Ruhrsteilhänge.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) Grünland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzuwandeln oder umzubrechen.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung ist erforderlich, um den seltenen Biotoptyp "Grünland" in diesem Raum zu erhalten.

Das Verbot, Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte, ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt.

Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 14

**Ruhraue/ Ruhrsteilhang / Chursbusch in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen;
Flächengröße: ca. 65,3 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Ruhr mit ihrem Überschwemmungsbereich, einen bewaldeten Steilhang und hängige Bereiche im Anschluß an die Ruhraue sowie eine Grünanlage.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes werden noch Festsetzungen nach § 29 BNatSchG und nach § 11 LNatSchG NRW getroffen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) Teilweise naturnahe Pflege und Entwicklung der waldfreien Bereiche der Parkanlage.**

Erläuterungen:

Langfristig können so Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt im Sinne des § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG wiederhergestellt werden.

1.3 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer 1.3.2 lfd. Nrn. 2, 4 bis 10 und 12 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt. Die Naturdenkmäler mit den Ziffern 1, 3 sowie 11 und 13 bis 17 entfallen.

Nach § 28 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr „*besonderer Schutz*

- 1) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- 2) *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist.“

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Als Naturdenkmale sind im Landschaftsplan Bochum-West ausschließlich Bäume festgesetzt.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter 1.3. 1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter 1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".

Die genaue Lage der Naturdenkmale ist den Beikarten (Maßstab 1:5.000) zu entnehmen.

1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Gemäß § 28 (2) BNatSchG und § 43 LNatSchG NRW sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Erläuterungen:

Von den allgemein gültigen Verboten nach Punkt 1.3.1 und von den unter Punkt 1.3.2 aufgeführten besonderen Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 67 (3) BNatSchG verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Nach § 69 (3) BNatSchG i.V.m. § 77 (1) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturdenkmale zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 (7) BNatSchG i.V.m. § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Verbote:

Es ist verboten:

- a) **Das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie die Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgen.

- b) **Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmales anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen und Zäunen sowie durch das Aufstellen von Beschilderungen, Wohnwagen oder Zelten erfolgen.

- c) **im Bereich des Traufbereichs des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- d) **Bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;**
- e) **im Bereich des Naturdenkmales über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;**
- f) **im Bereich des Naturdenkmales Biozide anzuwenden oder zu lagern;**
- g) **im Bereich des Naturdenkmales Feuer zu machen;**
- h) **die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmales mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;**
- i) **Düngemittel und Streusalze zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;**
- j) **das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;**

Von den Verboten unberührt bleiben:

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gebote:

Zur Sicherung der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **die befestigte Deckschicht im Traufbereich zu entfernen, den Boden aufzulockern und evtl. Oberboden aufzubringen;**
- **Pflegemaßnahmen in der Krone und am Stamm.**

1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

NATURDENKMAL ND 2

Esche (*Fraxinus excelsior*) am Fahrweg zwischen dem Rückstaubecken und dem Helfshof am ersten Forellenteich in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flurstück 26, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 150 Jahre alten, ca. 19 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 3,76 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.3. 1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- das Entfernen des am Naturdenkmal befestigten Weidezaunes.

NATURDENKMAL ND 4

Blutbuche (*Fagus sylvatica "Atropunicea"*) im Schloßpark Weitmar 12 m nördlich des westlichen Wohnhauses in Bochum-Südwest, 6, Weitmar (Flurstück 472, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 270 Jahre alten, 30 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 4,35 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 5

Eibe (*Taxus baccata*) im Schloßpark Weimar, 25 m nördlich der Nordwestecke der Schloßruine in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 481, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 120 Jahre alten, ca. 12 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 1,80 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 6

Eibe (*Taxus baccata*) im Schloßpark Weimar, 31 m nördlich der Nordostecke der Schloßruine in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 481, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 110 Jahre alten, ca. 12 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 1,80 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 7

Eibe (*Taxus baccata*) im Schloßpark Weimar, 15 m nordöstlich der Nordost-ecke der Schloßruine in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 481, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 120 Jahre alten, ca. 12 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 1,80 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 8

Eibe (*Taxus baccata*) im Schloßpark Weimar, 20 m südlich der Südostecke der Schloßruine in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 481, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 170 Jahre alten, ca. 12 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 1,80 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 9

- ENTFÄLLT -

NATURDENKMAL ND 10

2 Eichen (*Quercus robur*) im Schloßpark Weimar, 233 m vom Eingangstor Hattinger Straße 386 in Richtung Schloßruine, ca. 32 m nördlich des Hauptweges in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 472, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 170 und 270 Jahre alte, ca. 20 m und 30 m hohe Bäume mit einem Stammumfang von 2,95 und 4,85 m in 1,00 m Höhe gemessen. Der Abstand der Eichen voneinander beträgt ca. 4,00 m.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 12

Eibe (*Taxus baccata*) im Schloßpark Weimar, 173 m vom Eingangstor Hattinger Straße 386 in Richtung Schloßruine, ca. 41 m nördlich des Hauptweges in Bochum-Südwest, 6, Weimar (Flurstück 472, Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 170 Jahre alten, ca. 15 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 1,82 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 1) BNatSchG wegen der Seltenheit und Schönheit.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziff. 1.4.2 lfd. Nrn. 1 bis und 6 bis 13 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil mit der Nr. 5 entfällt.

Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
2. *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts und Landschaftsbildes,*
3. *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Als geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

- Gehölzbestände/Baumgruppen;
- Teiche/Quellbereiche;
- Bachtäler/Siepen;
- eine Insel.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 "Allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile" sowie die unter 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile".

Durch die Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes z. B. die Regeneration von Pflanzen und Tieren, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleibt.

Die genaue Abgrenzung der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind den Beikarten (Maßstab 1:5.000) zu entnehmen.

1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Verbote:

Nach § 29 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplanes die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Erläuterungen:

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 67 (3) BNatSchG verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Nach § 69 (3) BNatSchG i.V.m. § 77 (1) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturdenkmale zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß nach § 69 (7) BNatSchG i.V.m. § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Es ist verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
- Dauercamping- und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager- und Ausstellungsplätze;

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Hochsitze;
- Tank- und Speicheranlagen.

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;**
- d) Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen;**
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege sowie außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu fahren bzw. zu reiten;**

Erläuterungen:

Über § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW hinausgehend ist innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

- g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion er-

forderlich sind. Die Maßnahmen sind in Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- h) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;**
- i) Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden und mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

- j) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**
- k) den Grundwasserflurabstand zu verändern sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen;**
- l) Biozide anzuwenden oder zu lagern;**

Erläuterungen:

Biozide sind zum Beispiel Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

- m) Düngemittel oder Gülle oder Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen;**
- n) zu lagern oder Feuer zu machen;**
- o) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich
- Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Schutzbereich führen können

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- p) **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;**

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- q) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- r) **die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen.**

Gebote:

- a) **Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter geschützter Bäume oder Sträucher;**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- b) **für die dauerhafte naturnahe Erhaltung sind die hierfür notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen.**

1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 1

Gehölzstreifen auf den Straßenböschungen beiderseits der Kemnastraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe (Flur 4 und 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei mit Gehölzen unterschiedlicher Größe dicht bestandene Böschungen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 2

Baumreihen nordwestlich des Gutes Sevinghausen (Flur 4)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Pappelreihe entlang der Feldflur.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 3

Platanenallee entlang des Vienhovenweg östlich des Gutes Sevinghausen in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flur 4)

Erläuterungen:

Es handelt sich um die mit Platanen, Eschen und Weißdorn bestandene Böschung an der Zufahrt zum Gut Sevinghausen

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 4

Gehölzgruppe nordwestlich Winkelmanns Hof in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flur 7)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen Gehölzbestand auf einer als Grünland genutzten Fläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 6

Siepen zwischen Helfstraße und Sevinghauser Weg in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flur 6)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen sich von Südwest nach Nordost erstreckenden, gehölzbestandenen Siepen mit einem Bachlauf, der zu mehreren Fischteichen angestaut wurde.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von naturnahen Bereichen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum;
- zur Erhaltung eines Lebensraumes gefährdeter Tierarten;
- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsteiles.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) naturnahe Gestaltung der Teiche und des Bachlaufes,
- b) Entfernung der baulichen Anlagen;
- c) Entfernung der angepflanzten Nadelgehölze;
- d) Beschränkung der Fischereiausübung.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 7

Siepen zwischen Sevinghauser Weg und Berliner Straße nordöstlich der katholischen Kirche in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flur 10)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen gehölzbestandenen Siepen, der von einem Bachlauf durchflossen wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer Biotopvernetzungsstruktur in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4. 1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) die Unterbindung der Einleitung von Abwässern;
- b) die naturnahe Gestaltung des Bachlaufes.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 8

Saum- und Gehölzstreifen westlich der Straße Freisenbruch, nördlich der Umspannanlage Eiberg in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen (Flur 12)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine zum Teil mit Gehölzen bestandene Geländestufe innerhalb der Feldflur.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 9

Gehölzbestandener Bahndamm östlich der Talstraße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf (Flur 14)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den Bahndamm einer ehemaligen Zechenbahnstrecke.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;
- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 10

Siepen und Bahndamm westlich der Engelsburger Straße in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf (Flur 1)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen gehölzbestandenen Siepen und die gehölzbestandenen Böschungen des Bahndammes einer ehemaligen Zechenbahn.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv, ackerbaulich genutzten Raum;

- zur Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- zur Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 11

Tümpel mit Umgebung auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Dahlhauser Tiefbau in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen (Flur 17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Kleingewässer mit stark schwankendem Wasserstand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Lebens- bzw. Teillebensraumes seltener und gefährdeter Amphibienarten;
- zur Erhaltung eines Lebensraumes seltener und gefährdeter Insektenarten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 12

Ruhrinsel südlich des Bahnhofs Dahlhausen in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen (Flur 14)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine bei Hochwasser überflutete Insel mit Kiesbänken und Steilufern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, wertvollen Lebensraumes für seltene, auf diesen Lebensraum angewiesene Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) das Anlegen mit Booten;
- b) das Betreten der Insel.

Gebote:

Über die unter 1.4. 1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- die Durchführung von Absperrmaßnahmen.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 13

Feuchtwiese mit Bachlauf westlich der Blankensteiner Straße in Bochum-Südwest, 6, Sundern (Flur 10)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Feuchtwiese mit Hochstaudenflur durch die der schwach mäandrierende Knöselsbach fließt. Er liegt etwa 3 m unterhalb der angrenzenden Blankensteiner Straße gegenüber der Einmündung der Straße "Am Bliestollen". Die bachbegleitenden Ufergehölze bestehen aus Buche, Stieleiche und Hainbuche. In den trockeneren Randzonen breitet sich Adlerfarn aus.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, wertvollen Lebensraumes für seltene auf diesen Lebensraum angewiesene Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) Erhaltung der Laubholzbestocke
- b) die Mahd alle 3 bis 5 Jahre im Spätherbst.

2 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Bei der Festsetzung gemäß § 11 (1) LNatSchG NRW sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten gem. § 11 (2) LNatSchG NRW „Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen dienen insbesondere der Schaffung bzw. dem Erhalt von Biotopen mit Trittstein oder Vernetzungsfunktion, die in der übrigen Stadt- und Kulturlandschaft nur noch selten zu finden sind.

Die Zweckbestimmung für Brachflächen sind in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Nach § 23 (5) LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Nach § 69 (3) BNatSchG i.V.m. § 77 (1) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturdenkmale zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß nach § 69 (7) BNatSchG i.V.m. § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1 Pflege

Die nachfolgenden Brachflächen lfd. Nrn. PF 1 bis 4 sind zu pflegen.

Als mögliche Pflegemaßnahmen werden u. a. festgesetzt:

- **Beseitigung des vorhandenen Gehölzbewuchses;**
- **Aushieb von neuaufkommendem Gehölzbewuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar; das anfallende Holz ist zu entfernen oder evtl. am Rande der Fläche abzulagern;**
- **abschnittsweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren;**
- **Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen.**

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 11 (2) LNatSchG NRW. Ziel dieser Festsetzungen ist es:

- die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Arten- und Biotopschutz durch pflegende Eingriffe zu erhalten oder zu verbessern;
- um wertvolle Lebensräume für zahlreiche zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern;
- um verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume zu erhalten;
- die derzeitige Ausprägung der Brachflächen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Artenzusammensetzung durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten.

Dadurch kann ein Teil der Samen ausreifen und den Tieren bleibende Nahrungsquellen und Rückzugsbereiche erhalten.

Bei Ausführung der Mahd ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe und die Blattrosetten der Kräuter nicht beschädigt werden.

BRACHE PF 1

**Munscheid in Bochum-Südwest, 6, Weitmar;
Flächengröße: ca. 0,79 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Siepen, der eine flächendeckende Ruderalvegetation aufweist.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung der vorhandenen älteren Gehölzstrukturen;
- Beseitigung des jungen (bis ca. 5jährigen) Gehölzaufwuchses;
- Mahd alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September; das Mahdgut ist abzutransportieren.

BRACHE PF 2

**Hedtberg in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen;
Flächengröße: ca. 0,9 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine zum Teil mit älteren Gehölzen bestandene süd-exponierte Hangfläche. Die Terrassenflächen weisen flächendeckende Ruderalfluren auf.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung der älteren Gehölzstrukturen;
- teilweise Beseitigung des vorhandenen Gehölzbewuchses, insbesondere der jungen Nadelgehölz- und anderen Ziergehölzanpflanzungen;
- abschnittsweise Mahd der gehölzfreien Fläche alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren;
- Einfriedung der Flächen im Norden und im Westen.

BRACHE PF 3

Uhlensiepen/nördlich Am Hedtberg in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen; Flächengröße: ca. 2,1 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine zum Teil mit älteren Gehölzen bestandene süd-exponierte Hangfläche. Die gehölzfreien Bereiche weisen größere Adlerfarn-, Brennnessel-, Weidenröschenbestände und Grasfluren auf.

Pflegemaßnahmen:

- Aushieb von neuaufkommendem Gehölzbewuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar auf den zurzeit gehölzfreien Flächen;
- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen.

BRACHE PF 4

Fährweg/Lewacker Straße in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen; Flächengröße: ca. 2,2 ha

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen;
- abschnittsweise Mahd der Fläche (mit Ausnahme des Steilhanges an der Lewacker Straße) alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren.

3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume;
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 17 BNatSchG i.V.m. § 33 LNatSchG NRW geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Erläuterungen:

Nach § 39 LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Bestandteile, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Beseitigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gilt nach § 77 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 78 (1) LNatSchG NRW geregelt ist.

3.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW und umfassen folgende Maßnahmen:

- Anlage und Pflege von krautigen Vegetationsstreifen,

- Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.

3.1.1 Schaffung von krautigen Vegetationsstreifen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 bis 5 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Mit dieser Maßnahme soll in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft der durch Kräuterfluren gekennzeichnete Lebensraum der Feldraine und Wegränder wieder angeboten werden.

Die aus der bisherigen Bewirtschaftung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stängelteilen von Gräsern und Kräutern und damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätten und Gesamtjahreslebensräume.

Die Festsetzung soll die Strukturvielfalt des Raumes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz erhöhen. Hierbei haben die krautigen Vegetationsstreifen zum Teil eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen.

Die Lage dieser krautigen Vegetationsstreifen wurde unter Berücksichtigung der lokalen Situation und der vorhandenen Nutzungsgrenzen bestimmt.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist jeweils mit den betroffenen Landwirten abzustimmen, wobei eine Mindestbreite von 3 Metern anzustreben ist.

Die Flächen sind wie folgt zu pflegen:

- **abschnittsweise Mahd im Turnus von bis zu 5 Jahren;**
- **die Mahd darf nicht vor Ende September erfolgen;**
- **das Mahdgut ist abzutransportieren;**
- **die Schnitthöhe der Mäher ist so einzustellen, dass die Grasnarbe nicht verletzt wird;**
- **Saugmäher dürfen nicht verwendet werden;**
- **Biozid- und Düngemittleinsatz sind verboten;**

- **die Flächen dürfen nicht abgebrannt werden.**

Erläuterungen:

Diese Pflege dient der Funktionserfüllung und der Sicherung der jeweiligen Biotoptypen.

Saugmäher zerstören die Bodenfauna, die mit dem Mahdgut samt Bodenstreu abgesaugt wird.

Nach § 5 (2, 3) BNatSchG i.V.m. § 4 (1) Nr. 3 LNatSchG NRW ist es verboten, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

- 1. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich des Hofes Schulte-Kemna; in Bochum-Wattenscheid, 2, Leithe**

Länge ca. 950 m

- 2. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens mit Anpflanzung von Einzelbäumen, wechselseitig, entlang des Vienhovenweges, südlich des Gutes Sevinghausen; in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen**

Länge ca. 430 m

- 3. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich der Straße Klöppersbrücke, nordöstlich der Umspannanlage Eiberg; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen**

Länge ca. 320 m

- 4. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens entlang des Bahndammes, östlich der Talstraße, südlich der S-Bahnstrecke; in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf**

Länge ca. 480 m

- 5. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens auf einer Geländestufe, südlich der S-Bahnstrecke Bochum-Essen, westlich der Engelsburger Straße; in Bochum-Wattenscheid, 2, Eppendorf**

Länge ca. 200 m

3.2 Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen

Bei den Anpflanzungen sind standortgerechte und in der Regel bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei der Ergänzung von Anpflanzungen ist die Artenzusammensetzung auf den schon vorhandenen Bestand abzustimmen.

Die Anpflanzungen sind bis zur Sicherung des Bestandes, mindestens jedoch 3 Jahre lang, ordnungsgemäß zu pflegen und ggf. vor Wild- und Viehverbiss zu schützen.

Es ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BDB) zu verwenden.

Anpflanzungen an Fließgewässern sind nach den vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW entwickelten Richtlinien durchzuführen.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW und umfassen folgende Maßnahmen:

- Anpflanzungen von Gehölzstreifen;
- Anpflanzungen von Baumreihen.

Die Anpflanzungen dienen allgemein der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch

- Vernetzung von Biotopen und Schaffung von Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Immissionsschutz, insbesondere bei Anpflanzungen an Straßen und Industrieanlagen;
- Verbesserung des Kleinklimas;
- Erosionsschutz von Böden und Bachufern;
- Wasserrückhaltung.

Weiterhin dienen die Anpflanzungen

- der Anreicherung von ausgeräumten Landschaften mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- der Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Anpflanzungen sind in der Regel auf Böschungen und Felddrainen sowie möglichst auf der Südseite von Straßen und Wegen vorgesehen, um eine Inanspruchnahme bzw. Ertragsminderung bei landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten.

Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, Wegeabzweigungen sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen.

3.2.1 Anpflanzungen von Gehölzstreifen

Die Anpflanzungen sind als lfd. Nrn. 12 bis 16 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Anpflanzungen mit den Nrn. 1-11 sind inzwischen umgesetzt worden oder entfallen aus anderen Gründen.

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (2) Nr. 2 LNatSchG NRW.

- 12. Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens westlich der Verlängerung des Vienhovenweges, südlich des Wattenscheider Hellweges, Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 190 m**
- 13. Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens östlich der Stadtgrenze, nördlich der Umspannanlage Eiberg; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 280 m**
- 14. Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang des Wirtschaftsweges, nördlich Klöppersbrücke, westlich des Zeppelindammes; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 200 m**
- 15. Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens auf der Geländestufe, südlich Klöppersbrücke, nördlich der S-Bahnstrecke; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 120 m**
- 16. Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang der S-Bahnstrecke, westlich des Zeppelindammes; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 390 m**

3.2.2 Anpflanzung von Baumreihen (ca. 2.000 m)

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (2) Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Anpflanzungen sind als lfd. Nrn. 1 bis 2 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Der Pflanzabstand der Einzelbäume soll je nach verwendeter Baumart und örtlicher Situation zwischen ca. 15 und 25 m betragen.

Bei Ergänzungspflanzungen ist sowohl die Artenwahl, als auch der Pflanzabstand auf die schon vorhandenen Bäume abzustimmen.

- 1. Anpflanzung einer Baumreihe beiderseits des Wattenscheider Hellweges; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 1.650 m (zusammen für beide Seiten)**

- 2. Anpflanzung einer Baumreihe östlich des Stalleickenweges, östlich der Umspannanlage Eiberg; Stalleicken in Bochum-Wattenscheid, 2, Sevinghausen
Länge ca. 280 m**

D Verfahrensvermerke

Im nachfolgenden werden die Verfahrensvermerke zum Landschaftsplanverfahren sowie den Änderungsverfahren dargestellt. Diese sind analog auf den jeweiligen Festsetzungs- und Entwicklungskarten zu finden.

Aufstellung

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Essen, den 05.08.94
Kommunalverband Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor
i.V.

Bochum, den 16.08.94
Stadt Bochum
Baudezernent

Grünflächenamt

gez. Bürklein

gez. Prof. Dr. Dipl.-Ing. Ahuis

gez. Großmann

Der Rat der Stadt Bochum hat am 15.06.86 die Aufstellung eines Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbauG beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist am 28.06.86 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 30.06.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Gez. Finke

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BbauG ist durchgeführt worden für den

Stadtbezirk I (Bochum-Mitte)
vom 04.06.1987 bis 06.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 11.06.1987,

Stadtbezirk II (Bochum-Wattenscheid)
vom 01.06.1987 bis 02.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 24.06.1987,

Stadtbezirk III (Bochum-Nord)
vom 12.06.1987 bis 13.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 02.07.1987,

Stadtbezirk IV (Bochum-Ost)
vom 15.06.1987 bis 15.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 09.07.1987,

Stadtbezirk V (Bochum-Süd)
vom 02.06.1987 bis 03.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 10.06.1987,

Stadtbezirk VI (Bochum-Südwest)
vom 09.06.1987 bis 10.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 25.06.1987.

Bochum, den 16.07.1987

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Gez. Finke

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 31.08.1989 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes gemäß § 27 Abs. 1 LG i.V.m. § 2 a Abs. 6 BbauG beschlossen.

Bochum, den 01.09.1989
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Gez. Finke

Dieser Landschaftsplanentwurf hat mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen gem. § 27 Abs. 1 LG i.V.m. § 2 a Abs. 6 BbauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.1990 in der Zeit vom 11.05.1990 bis 30.06. öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 15.06.1990
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Gez. Finke

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 08.09.1994 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

gez. Eickelbeck

gez. Goldschmidt

gez. Büscher

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg Az.: 51.1.2-2/1 vom 14.03.1995 genehmigt worden.

Arnsberg, den 14.03.1995

Bezirksregierung Arnsberg als
Höhere Landschaftsbehörde



Dr.-Ing. Berve
(Regierungspräsidentin)

1. Änderungsverfahren NSG Nr. 2 „Dr. C.-Otto Wald und Hörsterholz“

Erarbeitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2015 (TOP 1.16) den Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens Landschaftsplan Bochum West – „Dr. C.-Otto-Wald und Hörsterholz“ gefasst. Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss ist am 18.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 LNatSchG NRW ist in der Zeit vom 01.02.2016 bis einschließlich zum 01.03.2016 durchgeführt worden. Am 12.06.2016 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Dieter W. Hartwig

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 15 LNatSchG NRW mit Schreiben vom 18.02.2016 zum Planentwurf der Änderung Nr. 1 des Landschaftsplanes Bochum West in der Fassung vom 01.06.2015 und zur Erstellung des Umweltberichtes gem. § 14 g UVPG um Stellungnahme gebeten.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Dieter W. Hartwig

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2017 (TOP 1.12) die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum West – Dr. C.-Otto Wald und Hörsterholz“, einschließlich der textlichen Änderungen und des Umweltbericht in der Fassung vom 01.03.2017 beschlossen.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum West sowie die textlichen Änderungen und der Umweltbericht in der Fassung vom 01.03.2017 lag gem. § 17 LNatSchG NRW vom 26.03.2018 bis einschließlich zum 26.04.2018 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Dieter W. Hartwig

Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 18 LNatSchG NRW ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die höhere Naturschutzbehörde hat Verstöße nicht geltend gemacht

Arnsberg, den 17.12.2019

Die Bezirksregierung Arnsberg
i.A.

gez. Böhm

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 06.06.2019 (TOP 1.11) die 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum-West, einschließlich der textlichen Änderungen, beschlossen.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes sind gem. § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachungsanordnung 69/20 am 30. März 2020 in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in der Fassung der Änderung in Kraft.

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 13. März 2020

Der Oberbürgermeister
i.V. / i.A.

Stadtbaurat
gez. Dr. Bradtke

Leiter des Umwelt- und Grünflächenamtes
gez. Dieter W. Hartwig

2. Änderungsverfahren

Erarbeitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2020 (TOP 1.10) den Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens Landschaftsplan Bochum West gefasst. Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss ist am 29.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger und öffentlicher Belange wurden gem. § 20 (2) LNatSchG NRW mit Schreiben vom 28.05.2020 zum Planentwurf der Änderung Nr. 2 des Landschaftsplanes Bochum West in der Fassung vom 01.05.2020 um Stellungnahme gebeten.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2021 (TOP 1.17) die 2. Änderung des Landschaftsplanes Bochum West, einschließlich der textlichen Änderungen, beschlossen.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Änderungen sind gem. § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachungsanordnung am 26.04.2021 in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in der Fassung der Änderung in Kraft.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

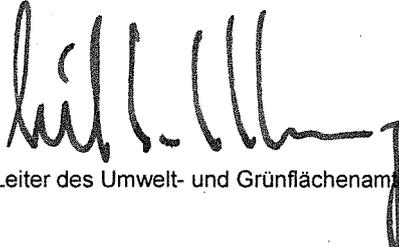
Bochum, den

Der Oberbürgermeister

i.V./ i.A.

Stadtbaurat

29. März 2021 /VI



Leiter des Umwelt- und Grünflächenamtes